



Fachhochschule Köln  
University of Applied Sciences Cologne

---

*Amtliche Mitteilung 06/2005*

Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion  
der Fachhochschule Köln  
Fakultäts- und Institutsordnungen

von November 2002 bis April 2003



Herausgegeben am 25. April 2005

Ordnung  
der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion  
der Fachhochschule Köln  
vom 7. November 2002

Die Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion gibt sich auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 20.09.2002 (Amtliche Mitteilung 2002 – Sonderreihe Nr. 77) folgende Fakultätsordnung:

*I. Grundlagen*

*§ 1  
Allgemeines*

(1) Die Fakultät ist aus den vormaligen Fachbereichen Fahrzeugtechnik und Produktionstechnik hervorgegangen. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und –schwerpunkte werden in Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der für den jeweiligen Studiengang gültigen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Vielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

*II. Mitglieder und Angehörige*

*§ 2  
Mitglieder und Angehörige*

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten Mitglied in mehreren Fakultät sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, ihre Honorarprofessorinnen und –professoren, die nebenberufliche, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie deren wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit diese nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

## § 2

### *Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen*

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 GO unter besonderer Hervorhebung der Pflicht zur Mitwirkung an den Aufgaben der Selbstverwaltung.

## § 4

### *Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren*

Die Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie § 6 und § 24 Abs. 2 GO.

## *III. Organe der Fakultät*

### § 5

#### *Organe der Fakultät*

Organe der Fakultät sind die Dekanin oder Dekan und der Fakultätsrat.

### § 6

#### *Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan*

(1) § 26 Abs. 1 GO ist entsprechend auf die Fakultät anzuwenden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann von ihm wahrzunehmende Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Evaluation, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie Studien- und Prüfungsorganisation widerruflich auf die Geschäftsführenden Direktorinnen oder die Geschäftsführenden Direktoren der Institute übertragen.

(3) § 26 Abs. 2 GO ist entsprechend auf die Fakultät anzuwenden.

(4) § 26 Abs. 3 GO ist entsprechend auf die Fakultät anzuwenden.

(5) § 26 Abs. 4 GO ist entsprechend auf die Fakultät anzuwenden.

### § 7

#### *Fakultätsrat*

(1) § 27 Abs. 1 GO gilt entsprechend für den Fakultätsrat.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind acht Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter, vier Studierende. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit sich auf ein Jahr beschränkt.

(3) § 27 Abs. 3 GO gilt entsprechend für den Fakultätsrat ohne den letzteren Halbsatz.

(4) § 27 Abs. 4 GO gilt entsprechend für den Fakultätsrat.

(5) § 27 Abs. 5 GO gilt entsprechend für den Fakultätsrat.

(6) § 27 Abs. 6 GO gilt entsprechend für den Fakultätsrat.

(7) § 27 Abs. 7 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 4 GO gilt entsprechend für den Fakultätsrat.

(8) § 17 Abs. 7 GO gilt entsprechend für den Fakultätsrat.

(9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

#### *IV. Kommissionen und beschließende und ausführende Ausschüsse*

##### *§ 8*

##### *Kommissionen*

(1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen und Aufgaben beratende Kommissionen bilden.

(2) Sofern die Dekanin oder der Dekan nicht den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf ihren oder seinen Vorschlag aus den der Kommission angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Sie oder er sollte Mitglied des Fakultätsrates sein. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von der Dekanin oder dem Dekan einberufen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte. Angemessene Ermäßigungen der Lehrdeputate sollten gewährt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

(4) Die Fakultät richtet zur Bearbeitung zentraler Aufgaben die ständige Kommission für Infrastruktur und die ständige Kommission für Marketing ein. Die Aufgabenstellung dieser beiden Kommissionen definiert und aktualisiert der Fakultätsrat.

##### *§ 9*

##### *Studienentwicklungskommission*

(1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 7 sowie 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 HG bildet die Fakultät für die von ihr angebotenen Studiengänge eine ständige Studienentwicklungskommission. Für verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Studienentwicklungskommission gebildet werden. Die Studienentwicklungskommission ist insbesondere für die Vorbereitung der Erstellung von Entwürfen von Prüfungs- und Studienordnungen sowie zur Stellungnahme bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig. Ihre Aufgabenstellungen werden vom Fakultätsrat laufend den aktuellen Erfordernissen entsprechend überprüft und neu definiert.

(2) Die Mitglieder der Studienentwicklungskommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe nach § 13 Abs. 1 HG aus dem Kreis der in diesem Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden gewählt.

(3) Der Studienentwicklungskommission gehören vier Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studierende an. Die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende vorsitzende werden von der Kommission aus der Gruppe der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Mitglieder der Studienentwicklungskommission wählen aus dem Kreis der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren die Leiterin oder den Leiter des jeweiligen Studienganges. Sie bzw. er übernimmt gleichzeitig den Vorsitz der Kommission. Angemessene Ermäßigungen der Lehrdeputate sollten gewährt werden.

#### *§ 10*

##### *Beschließende und ausführende Ausschüsse*

(1) Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungs- und Ausführungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende und ausführende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Fakultätsrat bildet für jeden Studiengang der Fakultät einen Prüfungsausschuss. Näheres regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges (s. auch HG § 94 Abs. 2 und § 39 Abs. 4 GO).

#### *V. Berufungen und Ernennungen*

#### *§ 11*

##### *Berufungsverfahren*

(1) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 48 Abs. 4 HG nach der Grundordnung sowie der Berufsordnungsordnung der Fachhochschule Köln.

(2) Die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen vorzugsweise in den Instituten tätig sein, denen die Professur zugeordnet ist oder werden soll.

#### *V. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)*

#### *§ 12*

##### *Institute*

(1) Soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplans errichtet. Handelt es sich bei der Aufgabe um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, sollen diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultät festzulegen. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in Anlage 2 zu dieser Ordnung benannt. Sie wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

(2) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einem Institut, dem mehr als zehn Professorinnen und Professoren angehören, Abteilungen gebildet werden.

(3) Den Instituten werden von der Dekanin oder dem Dekan Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird der Kanzlerin oder dem Kanzler mitgeteilt.

### *§ 13 Vorstand der Institute*

(1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Rektorates zulässig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(3) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

### *§ 14 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor*

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einer Professorin oder einem Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Angemessene Ermäßigungen der Lehrdeputate sollten gewährt werden.

*§ 15  
Betriebseinheiten*

Soweit nicht Aufgaben in Lehre und Forschung zu erfüllen, sondern Dienstleistungen zu Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten sicherzustellen sind, die in größerem Umfang gebildet werden, sofern nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Deckung eines fakultätsübergreifenden Dienstleistungsbedarfs erreicht werden kann. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 sowie die §§ 13 und 14 entsprechend.

*§ 16  
Kompetenzzentren*

(1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Soweit es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung handelt, gelten §§ 12 bis 14. Hat die fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 15 entsprechend.

(2) Kompetenzzentren können auch innerhalb einer Fakultät von mehreren Instituten errichtet werden. Werden hierbei gemeinsame Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 12. In diesem Fall ist die Beteiligung der betroffenen Institute bei der Errichtung festzulegen. Die beteiligten Institute entscheiden über die Entsendung des hauptamtlichen Personals sowie über die Verteilung der Mittel im Rahmen ihrer Haushaltsmittel. Liegt der Kooperation die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute zu Grunde, handelt es sich um eine Betriebseinheit entsprechend § 15.

*VII. Schlussbestimmungen*

*§ 3  
Änderung der Fakultätsordnung*

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

*§ 18  
Inkrafttreten*

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Unterschrift

Dekan der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 30.10.2002.

## Anlage 1

Auflistung der Studiengänge der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion:

Diplom-Studiengang Fahrzeugtechnik

Diplom-Studiengang Produktionstechnik

## Anlage 2

Vorläufige Auflistung der Institute:

Institut für Fahrzeugtechnik

Institut für Produktionstechnik

# *Institutsordnung*

Ordnung  
des Instituts für Fahrzeugtechnik  
der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion  
der Fachhochschule Köln

Vom  
29.01.2003

Auf der Grundlage der §§ 12 bis 14 der Fakultätsordnung der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 07.11.2002 und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Fahrzeugtechnik die folgende Institutsordnung:

## § 1

### Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen " Institut für Fahrzeugtechnik ".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik wahr. Dies beinhaltet die Grundlagen der Fahrzeugtechnik, Vertiefungs- und Anwendungsgebiete der Fahrzeugtechnik sowie allgemeine Problemstellungen der Automobil- und Zulieferindustrie.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots im Diplom-Studiengang Fahrzeugtechnik und im Studiengang Master of Science in Mechatronic.

## § 2

### Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die in Absatz 2 aufgeführten Professorinnen und Professoren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professorinnen und Professoren an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 8.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.
- (5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 3  
Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2 GO.

§ 4  
Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

§ 5  
Vorstand des Instituts

Die Leitung des Instituts durch den Vorstand ist in § 13 der Fakultätsordnung geregelt.

§ 6  
Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

Die Wahl und die Aufgaben des geschäftsführenden Direktors bzw. der geschäftsführenden Direktorin sind in § 14 der Fakultätsordnung geregelt.

§ 7  
Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen mit Zustimmung der Fakultät bzw. des jeweiligen Institutes und nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Fakultät bzw. des jeweiligen Institutes zur Verfügung.

§ 8  
Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 29. Januar 2003.

Der Dekan der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion

Anlage 1:

Dem Institut sind folgende Professorinnen und Professoren zugewiesen:

1. Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
2. Prof. Dr.-Ing. Jürgen Betzler
3. Prof. Dr.-Ing. Stefan Breuer
4. Prof. Dr.rer.nat. Georg Engelmann
5. Prof. Dr.-Ing. Axel Faßbender
6. Prof. Dr.-Ing. Klaus Groß
7. Prof. Dr.-Ing. Ulf-Marko Gundlach
8. Prof. Dr.-Ing. Hermann Henrichfreise
9. Prof. Dr.-Ing. Frank Herrmann
10. Prof. Dr.-Ing. Ralf Jendges
11. Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Jordan
12. Prof. Dr.-Ing. Ulrich Langer
13. Prof. Dr.-Ing. Jörg Lensing
14. Prof. Dr.-Ing. Michael Matoni
15. Prof. Dr.-Ing. Kai-Uwe Münch
16. Prof. Dr.-Ing. Christoph Ruschitzka
17. Prof. Dr.-Ing. Margot Ruschitzka
18. Prof. Dr.-Ing. Klaus Segtrop
19. Prof. Dr.rer.nat. Johannes Stollenwerk
20. Prof. Dr.-Ing. Hartmut Ulrich
21. Prof. Dr.-Ing. Manfred Wallrich
22. N.N. (Fahrzeugelektronik mit dem Schwerpunkt elektronische Steuergeräte und digitale Signalverarbeitung)

Ordnung  
des Instituts für Produktion  
der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion  
der Fachhochschule Köln

vom  
29.01.2003

Auf der Grundlage der §§ 12 bis 14 der Fakultätsordnung der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 7.11.2002 und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Produktion die folgende Institutsordnung:

§ 1  
Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Produktion".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Produktion wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots im Studiengang Produktionstechnik.

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die in Absatz 2 aufgeführten Professorinnen und Professoren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professorinnen und Professoren an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 8.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.
- (5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion im Benehmen mit dem Vorstand.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### § 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### § 5 Vorstand des Instituts

Die Leitung des Instituts durch den Vorstand ist in § 13 der Fakultätsordnung geregelt.

### § 6 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

Die Wahl und die Aufgaben des geschäftsführenden Direktors bzw. der geschäftsführenden Direktorin sind in § 14 der Fakultätsordnung geregelt.

### § 7 Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen mit Zustimmung der Fakultät bzw. des jeweiligen Institutes und nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Fakultät bzw. des jeweiligen Institutes zur Verfügung.

### § 8 Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 29. Januar 2003

Der Dekan der Fakultät Fahrzeugsysteme und Produktion

Anlage 1:

Dem Institut sind folgende Professorinnen und Professoren zugewiesen:

1. Prof. Dr.-Ing. Helmut Abels
2. Prof. Dr.-Ing. Christoph Hartl
3. Prof. Dr. rer. nat. Gerhard Ise
4. Prof. Dr.-Ing. Gunter Kaiser
5. Prof. Dr.-Ing. Dieter Klemenz
6. Prof. Dr. rer. nat. Rolf-Jürgen Koch
7. Prof. Dr.-Ing. Burkhard Lücke
8. Prof. Dr. rer. pol. Therese Mahr-Schwan
9. Prof. Dr.-Ing. Reinhard Mayr
10. Prof. Dr.-Ing. Konrad Okulicz
11. Prof. Dr.-Ing. Bernd Reichenbach
12. Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Rönna
13. Prof. Dr. rer. pol. Mathias Schmieder
14. Prof. Dr.-Ing. Heinz Josef Stommel

*Ordnung  
des Instituts für Physik  
der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik (F 07),  
der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion (F 08),  
der Fakultät für Anlagen-, Energie- und Maschinensysteme (F 09)  
der  
Fachhochschule Köln  
vom  
4. April 2003*

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät F 07, F 08 und F 09, im Folgenden Fakultäten genannt, und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Physik die folgende Institutsordnung:

§ 1

Name und Angaben

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Physik".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Physik als Dienstleistung für die Fakultäten wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des physikalischen Praktikums und der Sammlung der Demonstrationsexperimente für die Vorlesung Experimentalphysik aller ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge.

§ 2

Mitglieder

- (1) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter an.

(2) Die im Anhang 1 aufgeführten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden den Fakultäten für den Einsatz im Institut zugewiesen.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des entsprechenden Fakultätsrats.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekaninnen bzw. die Dekane der Fakultäten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Physik im Benehmen mit dem Vorstand.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2 GO sowie der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind und über die Umsetzung des Haushaltsplans.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 beträgt zwei Jahre.

(3) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes die Entscheidung der Dekaninnen oder Dekane der Fakultäten beantragen.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird durch eine Professorin bzw. einen Professor vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis den Dekaninnen bzw. den Dekanen der Fakultäten mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die
4. Erstellung eines Haushaltsplans und Einholung der Genehmigung der Fakultäten. Sollte es nicht zu einer einvernehmlichen Genehmigung durch die Fakultäten kommen, so ist eine Klärung zwischen der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor und den Dekaninnen bzw. den Dekanen herbeizuführen.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

## § 8

### Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 9

Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsräte der Fakultäten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses  
des Vorstands des Instituts für Physik vom 4. April 2003,  
des Fakultätsrates der Fakultät 07 vom 21. Mai 2003,  
des Fakultätsrates der Fakultät 08 vom 9. Juli 2003 und  
des Fakultätsrates der Fakultät 09 vom 15. Juli 2003

Der geschäftsführende Direktor

.....

Prof. Dr. Stollenwerk

Die Dekan der Fakultäten

.....

Fakultät 07

.....

Fakultät 08

.....

Fakultät 09

## Anlage 1

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

Fakultät 07:

1. Prof. Dr. Heinen
2. Prof. Dr. Kohlhof
3. Prof. Dr. Okolowitz
4. Prof. Dr. Poncar
5. Prof. Dr. Richter
6. Prof. Dr. Schwedes
7. Prof. Dr. Steinbeck

Fakultät 08:

8. Prof. Dr. Koch
9. Prof. Dr. Langer
10. Prof. Dr. Stollenwerk

Fakultät 09:

11. Prof. Dr. Goeke
12. Prof. Dr. Rückert

Dem Institut sind folgende wissenschaftliche Mitarbeiter zugewiesen:

1. Dipl.-Phys. Ait Tahar
2. Dipl.-Ing. Dörner